



VfK e.V. • Lechenicher Str. 7a • 41469 Neuss

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Anschrift: Lechenicher Straße 7a
41469 Neuss

Telephon: 01590 - 6232062

E-Mail: info@vfk-nrw.de
Internet: www.vfk-nrw.de

Steuer-Nr.: 206/5884/Wv VBZ 14

Register: AG Bonn VR 11441

Vorstand: Wolfgang Kochs (Vorsitz)

Neuss, den 17.08.2020

Per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Betreff: Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 17/9829) sowie des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU und FDP (Drs. 17/10200)

Anhörung: 21. Aug. 2020

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir empfehlen, diesen Gesetzesvorschlag in Gänze abzulehnen, weil er untauglich ist, die finanziellen Probleme der Kommunen in NRW auch nur teilweise zu beheben. Im Gegenteil, mit diesem Vorschlag werden die finanziellen Probleme der Kommunen manifestiert und noch vergrößert, so dass sich noch die nächsten Generationen daran erinnern werden. Dieser Vorschlag zeigt den Unwillen der Landesregierung, sich mit der Problematik der kommunalen Finanzierung substantiell zu beschäftigen und nachhaltige Lösungsvorschläge anzubieten. Wir fordern stattdessen eine grundsätzliche Reformierung der kommunalen Finanzierung in NRW.

Vorbemerkung

Die finanzielle Situation der Kommunen in NRW war schon vor Corona-Krise beeinträchtigt durch die Altschulden-Problematik und den Umstand, dass zu keiner Zeit in der Vergangenheit die Landesregierungen dieses Bundeslandes im Gegensatz zu anderen Bundesländern jemals dafür gesorgt haben, dass die Kommunen ausreichend finanziert werden, um ihren Pflichtaufgaben nachzukommen. Hierzu haben uns bereits mehrfach schriftlich und mündlich bei den diversen Anhörungen geäußert und auch darauf hingewiesen, dass das Rechnungswesen vieler Kommunen es derzeit gar nicht ermöglicht, diese Forderungen detailliert zu erfassen und als Forderungen gegen das Land auszuweisen. Studien haben nachgewiesen, dass dieser Umstand bereits eine der wesentlichen Ursachen für die Entstehung der Altschulden war. Zu diesen Altschulden kommen nun im Laufe der Bewältigung der Corona-Krise nun neue weitere Schulden hinzu.

Finanzielle Folgen der Corona-Krise

Die kommunalen Haushalte werden dieses Jahr und in den Folgejahren allesamt Einbußen erleiden gegenüber den bereits getätigten Annahmen in den genehmigten Haushalten und gegenüber den Annahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Wann eine Erholung der wirtschaftlichen Entwicklung auf Vor-Corona-Niveau stattfindet, vermag derzeit niemand mit Sicherheit zu beurteilen. Nur eines steht fest. Je länger die Pandemie andauert, umso größer sind die volkswirtschaftlichen Einbußen und damit auch die Einbußen, was die Einnahmen der Kommunen angeht. Diese Einbußen wird es nicht nur bei den laufenden Haushalten geben, sondern in einem derzeit nicht absehbaren Zeitraum.

Infolgedessen erwarten wir, dass die Landesregierung in Kenntnis dieser Sachlage dafür sorgt, dass die Kommunen als unterste staatliche Exekutive stets handlungsfähig und leistungsfähig bleibt und überdies das verfassungsrechtliche Gebot der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung auch beachtet wird. Das sehen wir durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag der Landesregierung als gefährdet an.

Wir halten diesen Vorschlag der Landesregierung für verfassungswidrig. Er stellt sowohl einen Verstoß gegen Art. 28 Abs.2 GG dar, was für jede betroffene NRW-Kommune das direkte Klagerecht zum Bundesverfassungsgericht auslöst gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG i. V.m. mit § 91 BVerfGG. Außerdem verstößt diese Vorlage auch einen Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 der LVerf NRW.

In der Art und Weise wie die Landesregierung glaubt, nunmehr das finanzielle Problem der Kommunen lösen zu können, ist dieser Vorschlag auch nicht mehr durch die Landesverfassung gedeckt. Die in dieser Vorschrift der Landesverfassung beinhaltete „Pauschalierung“ des Kostenersatzes ist überdies nicht sachgerecht und verstößt ihrerseits unseres Erachtens gegen Art. 28 Abs.2 GG als höherrangiges Recht. Deshalb ist den NRW-Kommunen anzuraten ist, den direkten Weg zum Bundesverfassungsgericht zu gehen.

Unsere Forderung geht dahingehend, die Kommunen mit einer Rechnungslegung auszustatten, die es ihnen erlaubt, alle direkten und indirekten Kosten für die Erfüllung der Pflichtaufgaben zu ermitteln und als Forderungen gegen das Land NRW auszuweisen. Damit würde dann sichtbar, in welchem Umfang das Land NRW seinen Verpflichtungen gegenüber den Kommunen nachkommt oder auch nicht. Gegenwärtig spielt sich das nur im Bereich des Ungefähren ab.

Nicht sichtbar werden ohnehin die Langfristschäden, etwa durch die endgültige Vernichtung von Arbeitsplätzen und damit der Reduzierung der Kaufkraft, der Reduzierung der Anteile an der Einkommensteuer und der Verlust von Gewerbesteuererinnahmen durch Insolvenzen, die ab Herbst dieses Jahres drohen und auf die die Kreditversicherer bereits jetzt hingewiesen. Diese indirekten Schäden sind oft gar nicht ermittelbar.

Die Pervertierung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF)

Vor mehr als 10 Jahren wurde das NKF geschaffen und weiterentwickelt, das für alle NRW-Kommunen und die Landkreise in NRW gilt. Geschaffen wurde es, um eine höhere

Transparenz zu schaffen in Anlehnung an die Rechnungslegung des Handelsgesetzbuches (HGB). Der Vorschlag der Landesregierung enthält nun eine Regelung wie „Mindereinnahmen“, also Fehlbeträge, zu „Investitionen“ umgetauft werden sollen, die dann über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben werden sollen. Das Handelsrecht kennt solche Taschenspielertricks nicht. Macht ein Kaufmann solche Manipulationen, dann begeht er Bilanzfälschung und wandert wegen Konkursverschleppung in Gefängnis.

Mit anderen Worten: Die Kreativität, die die Landesregierung an den Tag legt, dient nur dazu, sich von dem Ausgleich der finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kommunen zu drücken. Mit einer serösen Finanzpolitik hat dies nicht zu tun. Die finanziellen Lasten verbleiben ohne Ausgleich bei Kommunen. Sie belasten die Kommunen über einen langen Zeitraum, was die Gewährleistung „freiwilliger Leistungen“ gegenüber den Einwohnern angeht, sogar über Jahrzehnte. Eine solche Gestaltung ist damit verfassungswidrig und abzulehnen.

Infolgedessen beschäftigen wir auch nicht mehr mit der Gestaltung der sonstigen rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzesvorschlages, die nur den Zweck haben, diesen missratenen Gesetzesvorschlag in die vorhandene Gesetzessystematik einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Essler

(Stellvertr. Vorsitzender)